

Haushaltssatzung der Gemeinde Much für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NW S. 688), hat der Rat der Gemeinde Much am 13. April 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	18.613.651 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	21.758.079 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.700.055 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.896.427 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.105.191 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.726.410 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **50.617 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **465.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf **1.277.544 €** festgesetzt.

Die Verringerung der **Allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf **1.866.884 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **6.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2011 durch Hebesatzung vom 21.12.2010 wie folgt festgesetzt worden:

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 260 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 410 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 430 v. H. |
- festgesetzt.

§ 7

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen zu leisten sind oder im Einzelfall einen Betrag von 10.000 € nicht überschreiten, bedürfen nicht der Zustimmung des Gemeinderates gemäß § 83 Abs. 2 GO NW. Für investive Auszahlungen beträgt die Erheblichkeitsgrenze 20.000 €.